

Versicherungen der Freiwilligen

Dieses Informationsmerkblatt gibt lediglich einen Überblick. Massgebend im Schadenfall ist der Originaltext der Police sowie die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Was ist zu tun im Schadenfall?

Schadenmeldungen sind sofort ans **Sekretariat der Kirchgemeinde Wetzikon** zu richten. Diese stellt den Betroffenen ein Formular für die Schadenanzeige zu und orientiert die Gemeinde Wetzikon (Leiter Finanzamt, 044 931 32 30).

Informationen gibt das Sekretariat der Kirchgemeinde Wetzikon:
Telefon 044 933 01 50, E-Mail: info@wetzikonref.ch

Wer ist wann versichert?

Die Versicherung gilt für alle Freiwilligen und Gelegenheitsarbeitenden, die in der Kirchgemeinde unentgeltlich oder durch ein kleines symbolisches Entgelt und ohne Anstellungsvertrag mitarbeiten. Mit eingeschlossen sind Beauftragte und Behördenmitglieder. Die Versicherung gilt während des freiwilligen Einsatzes und auf dem direkten Hin- und Rückweg zum Ort des Einsatzes für die Kirchgemeinde.

Was ist versichert?

Versichert sind Personen- und Sachschäden, welche Personen während ihrer freiwilligen Mitarbeit zu Gunsten der Kirchgemeinde erleiden oder verursachen.

Welche Versicherungen stehen zur Verfügung?

Die Zusatzversicherungen ergänzen die persönlichen und beruflichen Kranken- und Unfallversicherungen der Freiwilligen.

Haftpflichtversicherung

Die freiwillig Mitarbeitenden sind während ihres Einsatzes gegen Haftpflichtschäden versichert. Versichert sind Fr. 5 Mio. pauschal für Personen- oder Sachschaden pro Schadenereignis. Selbstbehalt von Fr. 500.– bei Sachschaden.

Fahrzeugversicherung

Folgende Leistungen sind versichert:

- Schäden am eigenen Fahrzeug (Dienstfahrten-Kaskoversicherung)
- Bei Schäden an anderen Fahrzeugen, für welche die Haftpflichtversicherung des Halters aufkommen muss, sind folgende Leistungen versichert:
 - Die Mehrprämie, welche aus der Rückstufung des Halters in eine höhere Prämienstufe entsteht (Bonusverlust)
 - Der Selbstbehalt von Fr. 500.--

Fahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung mehr als 10 Jahre zurückliegt, sind von der Dienstfahrten-Kaskoversicherung ausgenommen.